

# Verlautbarung

## über das Eintragungsverfahren für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- BIST DU GESCHEIT
- CO2-Steuer abschaffen
- Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren
- Energieabgaben streichen – Volksbegehren
- Energiepreisexplosion jetzt stoppen!
- Essen nicht wegwerfen!
- Frieden durch Neutralität
- Glyphosat verbieten!
- Kein Elektroauto-Zwang
- Kein NATO-Beitritt
- Nein zu Atomkraft-Greenwashing
- Neutralität Österreichs stärken
- Parteienförderungen abschaffen
- Tägliche Turnstunde

Aufgrund der auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 11. März 2024,  
bis (einschließlich) Montag, 18. März 2024,**

**in jeder Gemeinde** in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden ([www.bmi.gv.at/volksbegehren](http://www.bmi.gv.at/volksbegehren)).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 5. Februar 2024 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

**Bitte beachten:** Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

>>> Fortsetzung auf Seite 2

Marktgemeinde:

Bad Hofgastein

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Gemeindeamt

Zimmer 9 - Einwohnermeldeamt

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	11. März 2024, von .....08:00. bis .....18:00. Uhr,
Dienstag,	12. März 2024, von .....08:00. bis .....16:00. Uhr,
Mittwoch,	13. März 2024, von .....08:00. bis .....16:00. Uhr,
Donnerstag,	14. März 2024, von .....08:00. bis .....16:00. Uhr,
Freitag,	15. März 2024, von .....08:00. bis .....16:00. Uhr,
Samstag,	16. März 2024, geschlossen,
Sonntag,	17. März 2024, geschlossen,
Montag,	18. März 2024, von .....08:00. bis .....20:00. Uhr.

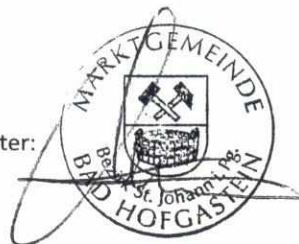
Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (18. März 2024), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

**25. Jan. 2024**

angeschlagen am: .....

Der Bürgermeister:



An alle Landeshauptmänner sowie an die  
Landeshauptfrau von Niederösterreich  
(im Wege der Ämter der Landesregierungen)

Nachrichtlich:  
Bezirksverwaltungsbehörden  
Österreichischer Gemeindebund  
Österreichischer Städtebund  
IT-Dienstleister

**per E-Mail**

Geschäftszahl: 2024-0.040.826

## **Wahlangelegenheiten; Instrumente der direkten Demokratie; Volksbegehren - VB**

**Eintragungszeitraum 11.-18. März 2024 (Einleitungsanträge zu den Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Glyphosat verbieten!“, „Neutralität Österreichs stärken“, „Energiepreisexplosion jetzt stoppen!“, „Tägliche Turnstunde“, „Kein NATO-Beitritt“, „Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren“, „Kein Elektroauto-Zwang“, „Frieden durch Neutralität“, „Parteienförderungen abschaffen“, „Essen nicht wegwerfen!“ und „BIST DU GESCHEIT“ )**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für insgesamt 14 Volksbegehren wurden beim Bundesministerium für Inneres Einleitungsanträge eingebracht und in der Folge stattgebende Entscheidungen an der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet verlautbart.

Zwischenzeitig ist bereits für nachstehende Volksbegehren mit den jeweiligen Kurzbezeichnungen die in § 9 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 (VoBeG) vorgesehene Überweisung des Kostenbeitrages erfolgt:

- „**Glyphosat verbieten!**“ (017/2022)
- „**Neutralität Österreichs stärken**“ (048/2022)

BMI - III/S/2 (Abteilung III/S/2)  
[BMI-III-S-2@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-S-2@bmi.gv.at)

**MinR Mag. Gregor Wenda, MBA**  
Sachbearbeiter/in

[Gregor.Wenda@bmi.gv.at](mailto:Gregor.Wenda@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 90 5210  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-III-S-2@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-S-2@bmi.gv.at) zu richten.

- „Energiepreisexplosion jetzt stoppen!“ (035/2022)
- „Tägliche Turnstunde“ (012/2022)
- „Kein NATO-Beitritt“ (023/2022)
- „Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren“ (005/2022)
- „Kein Elektroauto-Zwang“ (049/2022)
- „Frieden durch Neutralität“ (022/2022)
- „Parteienförderungen abschaffen“ (034/2022)
- „Essen nicht wegwerfen!“ (013/2022)
- „BIST DU GESCHEIT“ (042/2022)

Es ergeht daher nunmehr die Information, dass der angekündigte **Eintragungszeitraum** von

**Montag, 11. März 2024, bis einschließlich Montag, 18. März 2024**

definitiv stattfinden wird.

**Stichtag** für den Eintragungszeitraum ist der **5. Februar 2024**.

Es handelt sich um einen **gemeinsamen Eintragungszeitraum** – nach derzeitigem Stand **zumindest für die oben angeführten 11 Volksbegehren**.

Sollte für die übrigen Volksbegehren, zu denen ebenfalls Einleitungsanträge eingebracht wurden, zeitgerecht die Überweisung des Kostenbeitrages eingehen, erfolgt eine neuerliche Information.

Ein Leitfaden zur Durchführung der Volksbegehren für den „Eintragungszeitraum I/2024“ (11. bis 1. März 2024) wird voraussichtlich mit 5. Februar 2024 zum Download zur Verfügung stehen:

<http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten>

Folgende mit BGBl. I Nr. 7/2023 in Kraft getretenen Änderungen des Volksbegehrengesetzes 2018 sind weiterhin zu beachten:

- Während eines Eintragungszeitraumes ist ein Offenhalten von Eintragungslokalen an Samstagen nicht mehr erforderlich.
- Von Montag bis Freitag sind Eintragungslokale zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr und an einem Werktag (nicht mehr an zwei Werktagen) zusätzlich bis 20.00 Uhr offenzuhalten.

Das Formular für die Verlautbarung sowie der Text samt Begründung der genannten Volksbegehren (in Papierform) werden im Ausmaß des bei der letzten Drucksortenerhebung mitgeteilten Bedarfes – unter Berücksichtigung allfälliger zwischenzeitlich eingegangener Änderungen – voraussichtlich bis 31. Jänner 2024 an die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. an die Statutarstädte geliefert werden.

Die Drucksorte „Verlautbarung sowie Text mit Begründung“, die alle Volksbegehren im gemeinsamen Eintragungszeitraum enthalten wird, ist voraussichtlich ab 24. Jänner 2024 unter

<https://server1.wahlformulare.at/drucksorten-volksbegehren/index.html>

abrufbar.

**Bitte beachten Sie, dass die Verlautbarung sodann bis spätestens am Stichtag (5. Februar 2024) durch öffentlichen Anschlag vorzunehmen ist.**

Die erforderliche Eintragung der Eintragungslokale im „**Zentralen Wahlsprengel-Tool**“ (ZeWaT) ist für den „Eintragungszeitraum I/2024“ (11. bis 18. März 2024) bis 16. Februar 2024 durchzuführen.

Hinsichtlich der Überprüfung der Verlautbarungen und der Eintragungen im ZeWaT darf nochmals daran erinnert werden, dass

- in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Gemeindebezirk, zumindest ein Eintragungslokal vorzusehen ist,
- für den Fall, dass in einer Gemeinde, in Wien in jedem Gemeindebezirk, mehrere Eintragungslokale eingerichtet sind, für alle Eintragungslokale die gleichen Öffnungszeiten zu gelten haben,

- an Werktagen – ausgenommen am Samstag – zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich an einem Werktag bis 20.00 Uhr offen zu halten ist,
- keine Mittagspausen oder sonstige Unterbrechungen der Öffnungszeiten festgelegt werden dürfen,
- am Samstag und am Sonntag die Eintragungslokale geschlossen bleiben können,
- nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Eintragungslokal vorzusehen ist und für blinde und schwer sehbehinderte Stimmberechtigte nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen sind, und
- Eintragungslokale mit behindertengerechtem Zugang in der Verlautbarung und im ZeWaT als solche bezeichnet werden sollen.

Es wird ersucht, dieses Schreiben – gegebenenfalls – an die Gemeinden Ihres Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten.


Mit freundlichen Grüßen

19. Januar 2024

Für den Bundesminister:

AL Mag. Gregor Wenda, MBA

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2024-01-19T16:07:30+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	148769640
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	